

BEKANNTMACHUNG

Abgrabung gemäß § 3 Abtragungsgesetz im Gemeindegebiet Selfkant, Gemarkung Havert, Flur 10, Flurstücke 70 – 75;

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

Die Geraedts Kiesbaggerei GmbH hat bei mir eine Genehmigung gemäß § 3 des Abtragungsgesetzes für die Verlängerung der Fristen für den Abbau und die Rekultivierung der bestehenden Abgrabung im Gemeindegebiet Selfkant, Gemarkung Havert, Flur 10, Flurstücke 70 – 75, beantragt. Diese Abgrabung sieht die Gewinnung von Sand, Kies und Lehm nunmehr bis 31.12.2025 vor. Gleichzeitig soll die Frist zur Rekultivierung bis 31.12.2030 verlängert werden.

Das ursprüngliche Vorhaben unterlag der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. Diese Prüfung wurde auch durchgeführt. Nach den o.a. Vorschriften ist eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, um zu klären, ob für die beantragte Verlängerung ebenfalls eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Vorprüfung auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das Verlängerungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Verlängerungsvorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche öffentliche Bekanntgabe erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

KREIS HEINSBERG
Der Landrat


Stephan Pusch